

Auszug aus dem Schriftsatz von KF, Anwalt von XY, an das Landgericht Hamburg von 06.11.2014

Dieser Blogbeitrag lässt jegliche Distanzierungen

3. am 17.10.2014 auf der DVNLP Xing-Seite u.a. erklärte:

**Der Beschwerdeführerin**

- „ *wurde von allen ihren vergangenen und gegenwärtigen Gewalttätern schon immer damit bedroht, als verrückt dargestellt zu werden.*“
- „*Nicht zu mir, sondern zu einem mit besonderer Machtfülle ausgestatteten Kursbegleiter, der in übler Weise mein Vertrauen missbraucht und ein falsches Spiel gespielt hat.*“

**Beweis: e-mail von Frau Petra P. vom 17.10.2014 -ANLAGE-  
Zeugnis n.n.**

**Thies Stahl**

4. in seiner Stellungnahme an den DVNLP-Vorstand und das Kuratorium des DVNLP zu dem inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Ausschlussverfahren u.a. ausführt:

- „*soweit ich Unterlassungserklärungen abgegeben habe, sind diese ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur zur Streitvermeidung erfolgt*“
- „*In meinem Schreiben sage ich: Ich schlage vor, er möge seine für seine Zulassung als Lehrtrainer noch abzuleistenden Coaching-Sitzungen bei jedmandem – für den DVNLP überprüfbar – nehmen, der/die selbst gut genug ausgebildet ist, um mit ihm psychotherapeutisch arbeiten zu können, vorrangig an Themen wie Macht und Machtmissbrauch, Gewalt und sexuelle Gewaltbereitschaft in Beziehungen und am eigenen Frauenbild...*“
- „**Die Beschuldigung `Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung` trifft zu.**“

- „Es gab aber etwas, was der Vorstand schon hätte vor gerichtlichen Ergebnissen tun MÜSSEN und versäumt hat, zu tun: [REDACTED] XY gegenüber wegen seinen unethischen Verhaltens Stellung nehmen...“

**Beweis: 1. Stellungnahme des Beklagten gegenüber dem DVNLP im  
Ausschlussverfahren -vom Beklagten vorzulegen-**

**2. Zeugnis Rechtsanwalt Torsten Harms, [REDACTED],**

**2 [REDACTED]**

**3. Zeugnis der DVNLP-Vorstände n.n.**

Der Beklagte bringt damit unzweideutig zum Ausdruck, auch die Unterlassungserklärung vom 30.09.2014 gegenüber dem Kläger nur abgegeben zu haben, um Streit zu vermeiden, nicht weil er sie inhaltlich für berechtigt hält. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass er die Vorwürfe von Frau [REDACTED] für berechtigt hält und deren Vorgehen weiterhin unterstützt. **Beschwerdeführerin**

Weiter macht er deutlich, der Kläger habe aus seiner Sicht ein Problem mit Gewalt und sexueller Gewaltbereitschaft – womit er die Vorwürfe von Frau [REDACTED] weiter stützt und sich diese zu Eigen macht.

**Beschwerdeführerin**

Soweit er sogar erneut ausführt, die Beschuldigung des Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung träge zu, liegt darin der direkte Vorwurf der Begehung von Sexual- und Gewaltdelikten, durch den jedenfalls der Klageantrag zu Ziffer 3. erneut begründet wird.

Der Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass auch der DVNLP-Vorstand in dem gegen den Beklagten geführten Ausschlussverfahren sowie auf der letzten Mitgliederversammlung unmissverständlich davon ausgegangen ist, dass der Beklagte sich die Vorwürfe seiner Lebensgefährtin vollumfänglich zu Eigen gemacht hat und überdies zumindest von einer (teilweise) gemeinschaftlichen Tatbegehung auszugehen ist.